

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

09.11.2011

Nummer 24

INHALT

SEITE

Baugesetzbuch (Vollzug)

- Bebauungsplan „Eichet – Ost“, Gemarkung Heining, 48. Änderung 186

Vollzug der Baugesetze

- Antrag der Firma Hoffmann GmbH, Gewerbepark 10, 94136 Thyrnau auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohngebäudes (12 Studentenwohnungen) mit Gewerbeflächen - hier: Bau einer Tiefgarage auf den Flur-Nrn. 239/7 und 239 der Gemarkung St. Nikola, Hollergrippe 2. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn: 187

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Eichet – Ost“, Gemarkung Heining, 48. Änderung**

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 die 48. Änderung des Bebauungsplanes „Eichet – Ost“, Gmkg. Heining, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird nördlich der Martin-Seitz-Straße, im westlichen Bereich des bislang unbebauten Grundstücks Fl.Nr. 182/15 Gmkg. Heining, die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse von II + UG + DG auf III + DG geändert. Die maximal zulässigen Wandhöhen bleiben dabei unverändert.

Da die Grundzüge der Planung hiermit nicht berührt werden, erfolgt die o.a. Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **17. November 2011** bis einschließlich **16. Dezember 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 4. November 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der Firma Hoffmann GmbH, Gewerbepark 10, 94136 Thyrnau auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohngebäudes (12 Studentenwohnungen) mit Gewerbeflächen - hier: Bau einer Tiefgarage auf den Flur-Nrn. 239/7 und 239 der Gemarkung St. Nikola, Hollergrippe 2.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn:

Mit Bescheid vom 07.11.2011 (BA-Nr. T-294-2011 zu VE-19-2011) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 07.11.2011

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister